

Posteingang am: 19.10.21/3637
weitergeleitet am: 21.10.21
an:

zur Bearbeitung/Entscheidung
Kenntnisnahme/Rückgabe
Rücksprache



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Landratsamt Greiz
Frau Landrätin Martina Schweinsburg
PF 1352
07962 Greiz

Ihr/e Ansprechpartner/in
Katrin Pfaffe

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411460

Katrin.Pfaffe@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4 5-0015/1/2019-4-22308/2021

Erfurt,
13. Oktober 2021

**Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018¹
Rechtsverordnung zur Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen
gem. § 11 ThürSportFG**

Sehr geehrte Frau Schweinsburg,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 01.06.2021 mit Hinweis auf die aktuelle Sportstättenbauförderrichtlinie² und die mögliche Förderung von Sportstättenentwicklungsplanungen (gem. den Festlegungen nach Nr. 2.4 und Nr. 4.6 der Richtlinie) möchte ich Sie zum aktuellen Stand und dem weiteren Verfahren bzgl. der o. a. Rechtsverordnung informieren.

Dem § 11 ThürSportFG vom 05.12.2018 ist folgende Regelung zu entnehmen (sog. Durchführungsbestimmungen):

„Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit [...] durch Rechtsverordnung zur Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen Grundsätze für die Planung und Richtwerte für die Bedarfsermittlung festzulegen sowie Art und Weise der Darstellung zu regeln und Mindestanforderungen für den Einzugsbereich, die Größe, die Gliederung und Ausstattung der Sport- und Spielanlagen festzusetzen [...].“

Diese Regelung entspricht exakt dem Wortlaut des § 11 ThürSportFG in der alten Fassung des Gesetzes vom 08.07.1994. Aufgrund dieser (alten) gesetzlichen Regelung hatte das sog. Sportministerium am 27.08.1997 die „Thüringer Sportstättenplanungsverordnung“ (ThürSportPVO) erlassen. In dieser Verordnung wurden Richtwerte für die Bedarfsermittlung vorgegeben, die auf Vorgaben des damaligen „Goldenen Planes“ fußten. Viele Landkreise und kreisfreie Städte haben auf dieser Basis ihre Sport- und Spielstätten-Rahmenleitpläne bzw. Sport- und Spielstätten-Leitpläne erstellt und dem Ministerium zur Stellungnahme zugeleitet (gem. §§ 8, 9, 10 ThürSportFG alt).



Oberhof
Thüringen

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

¹ veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. 2018, 671); zuletzt geändert am 30.06.2020 (GVBl. S. 346)

² „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen vom 08.01.2020; veröffentl. im ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 152

Mit der Neufassung der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung“ vom 16.11.2012 erfolgte eine Abkehr von der ThürSportPIVO dergestalt, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Anlage 1 der Richtlinie empfohlen wurde, für das Erstellen ihrer Leitpläne (neu: Sportstättenentwicklungspläne) den „Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung“ des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) zu nutzen. Als weitere Informationsquelle wurde zudem auf die Internetseite des Sportministeriums von Nordrhein-Westfalen verwiesen, das ein kostenloses Benutzerhandbuch herausgegeben hatte. Das Benutzerhandbuch gibt eine Hilfestellung zur Umsetzung des Leitfadens des BISp und wurde als eine Möglichkeit zur Anwendung empfohlen.

Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener sportwissenschaftlicher und stadtplanerischer Erkenntnisse hat die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e. V. (dvs) ein „Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“ erstellt (März 2018). Darin wird die Auffassung vertreten, dass der o. a. BISp-Leitfaden zwar für eine erste Abschätzung des gesamtstädtischen Bedarfs an Kernsportstätten dienen kann. Jedoch sollten aus Sicht der Autoren – neben den quantitativen Aspekten – auch verhaltensorientierte und kooperative Verfahren eine Rolle spielen (sog. Sportverhaltensstudie), die zielgerichtet moderiert werden müssten.

Vor diesem Hintergrund hat das TMBJS als das für den Sport zuständige Ministerium folgendes entschieden:

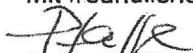
Fixe Kennwerte (z. B. Sporthallenfläche in m² pro Einwohner) sind für eine qualifizierte Sportstättenentwicklungsplanung nicht (mehr) geeignet. Solche – von den Landkreisen und kreisfreien Städten erwarteten – Richtwerte/Kennwerte bilden weder Trends, noch Sportverhalten oder gelebte Traditionen ab und gelten deshalb als überholt. Insbesondere aus diesem Grund wird das TMBJS von der eingangs beschriebenen gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch machen.

Eine mögliche Förderung von Sportstättenentwicklungsplanungen ist trotz dieser Entscheidung weiterhin möglich.

Die Träger von Sportanlagen sollen – auch mit Hilfe externer Berater und ohne staatliche Vorgaben – den Bestand der Sportanlagen und die Ermittlung des Fehlbedarfes erheben und daraus Investitionserfordernisse ableiten. Die Kommunen und Landkreise werden gebeten, dabei die lokalen/regionalen Traditionen des Sporttreibens einzubeziehen und Trends aufzugreifen. Zudem sollten bereits bestehende landesplanerische Vorgaben (bspw. regionale Raumpläne, Schulnetzentwicklungspläne) als Basis für die kommunalen/kreislichen Sportstättenentwicklungspläne herangezogen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Katrin Pfaffe